

An die Mitglieder der
Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
(UREK) Ständerat

Zürich, im Januar 2017

Motion 14.4045 Regazzi betreffend Bundesgesetz über die Fischerei. Zulassung von Widerhaken beim Angeln an Fliessgewässern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen Ihrer Kommissionsitzung vom 19. Januar werden Sie über die Motion Regazzi (14.4045) beraten. Diese verlangt eine Änderung von Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF), mit der den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie Anglerinnen und Anglern, die über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a VBGF verfügen, die Verwendung von Angeln mit Widerhaken nicht nur in Seen und Stauhaltungen, sondern auch in Fliessgewässern zu erlauben. Der Nationalrat hat am 12. September die Motion entgegen der Empfehlung des Bundesrates angenommen.

Die Motion ist aus Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) abzulehnen. Gerne legen wir Ihnen nachfolgend unsere Gründe dar:

Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist gemäss Tierschutzverordnung verboten (Art. 23 Abs. 1 lit. c TSchV). Nur in Seen und Stauhaltungen können die Kantone die Verwendung von Angeln mit Widerhaken durch Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises gestatten (Art. 5 Abs. 4 VBGF). Das Verbot des Einsatzes von Angeln mit Widerhaken in Fliessgewässern gewährleistet das Wohlergehen der Tiere und sorgt für die Erhaltung geschützter Arten sowie für den Schutz kleiner Fische. Die Ausnahmebestimmungen in Art. 5b Abs. 4 VBGF lassen den Kantonen einen ausreichenden Handlungsspielraum und sind im Sinne des Tierwohls nicht weiter auszubauen. Die Umsetzung der Motion Regazzi käme einer Aufhebung des in Art. 23 TSchV erlassenen Verbots des Einsatzes von Widerhaken gleich.

Fische sind Wirbeltiere und damit dem Schutzbereich der Schweizer Tierschutzgesetzgebung unterstellt. Entsprechend sind die Würde und das Wohlergehen der Fische im Umgang mit ihnen zu achten. Die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)

kommt in ihrem Bericht «Umgang mit Fischen» aus dem Jahr 2014 zudem zum Schluss, dass den Fischen ein Schmerzempfinden nicht abgesprochen werden kann und dass aus ethischer Sicht keine überzeugenden Gründe bestünden, Fische rechtlich hinsichtlich des Schutzniveaus und der Differenzierung der Regelungen nicht grundsätzlich anderen Wirbeltieren (wie beispielsweise Säugetieren oder Vögeln) gleichzustellen.

Wie Erfahrungen zeigen, gibt es keine Notwendigkeit zum Einsatz von Widerhaken in fliessgewässern. Nicht fangbare Fische – also solche unter dem geltenden Schonmass – müssen nach dem Fang wieder zurückgesetzt werden. Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken führt bei diesen Fischen zu Schmerzen und Ängsten. Beim mühseligen Entfernen des Hakens kommt es zu oft erheblichen Verletzungen und der Fisch muss ausserhalb des Wassers über längere Zeit festgehalten werden. Dies führt zu einer drastischen Senkung der Überlebenschancen. Der Einsatz von Widerhaken verstösst damit gegen Art. 4 Abs. 2 des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG), wonach niemand einem Tier ungerechtfertigt unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen darf, einem Grundpfeiler des Schweizer Tierschutzrechts.

Herr Regazzi begründet seine Motion unter anderem damit, dass ein Verbot des Einsatzes von Widerhaken zur Folge hätte, dass das im Tessin traditionell durchgeführte Angeln mit totem Köder («montura») verschwinden würde. Es wird behauptet, diese Art des Angelns beeinträchtigt das Befinden nicht. In der Beilage erhalten Sie Bildmaterial, das aufzeigt, dass der Einsatz von «traditionellen» Widerhaken alles andere als schonend ist und daher nicht als Legitimation für die Ausweitung der Ausnahmebestimmung herangezogen werden kann. Das Festhalten an Traditionen vermag das Zufügen von vermeidbaren Schmerzen bei Tieren nicht zu rechtfertigen. Zudem kann auch die «montura» problemlos mit Haken ohne Widerhaken zum Fischen genutzt werden.

Die Praxis zeigt zudem, dass bezüglich des Einsatzes von Angeln mit Widerhaken kein schweizweites Bedürfnis nach einer Lockerung des Verbots besteht. Einige Kantone hatten das Verbot von Angeln mit Widerhaken bereits eingeführt, bevor diese auf Bundesebene untersagt wurden. In den Kantonen Bern und Graubünden beispielsweise wird in fliessgewässern seit über zwanzig Jahren ohne Widerhaken gefischt. Eine neue Ausnahmebestimmung würde zu unterschiedlichen kantonalen Handhabungen und damit zu grosser Rechtsunsicherheit unter den Anglerinnen und Anglern führen.

TIR ist der Ansicht, dass der Einsatz von Widerhaken im Rahmen der Angelfischerei nicht gerechtfertigt werden kann und gegen tierschutzrechtliche Grundsätze verstösst. Das den Fischen mit der Verwendung von Widerhaken zugefügte Leid wiegt schwerer als das Interesse einzelner Kantone an zusätzlichen Handlungsspielräumen in diesem Bereich. Entsprechend lehnt die TIR weitere Ausnahmebestimmungen zu Art. 23 Abs. 1 lit. c TSchV ab. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme und Empfehlung des Bundesrates vom 18. Februar 2015.

Wir bitten Sie, in der Kommissionssitzung vom 19. Januar aus den genannten Gründen gegen die Motion Regazzi zu stimmen und sich damit für das Wohlergehen der Fische, ein glaubwürdiges Tierschutzrecht und eine einheitliche Fischerei-Gesetzgebung stark zu machen.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen – auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Dr. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

MLaw Christine Künzli
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin